

J. zeigt an dem so erschütternden Beispiel Hauers auch ein generelles Problem der Religionswissenschaft auf, wohin nämlich eine bloß über das Philologische und bloß über das Historische hinausgehende „wesensgemäßere“ Bearbeitung der Religionsgeschichte (ver)föhren kann. Mit Recht stellt er fest, daß „in einer bedenkliehen und sachlich nicht gerechtfertigten Verallgemeinerung ... die Suche nach einer hinter den religionsgeschichtlichen Tatsachen liegenden Wahrheit zum theoretischen Programm erhoben“ (299) wurde. J. ist weiterhin Recht zu geben, wenn er feststellt: „in der Tat ist ‚Wahrheit‘ als Ergebnis einer religiösen Erfahrung oder göttlichen Offenbarung keine wissenschaftliche Kategorie und in dieser Form für die Religionswissenschaft unbrauchbar“ (299/300). Ein solcher Ansatz ist gerade deshalb so gefährlich, weil letztlich immer die eigene Religiosität, die eigene religiöse Erfahrung, zum Maßstab und Erkenntnisgrund wird, weshalb ich J., wie oben schon gesagt, nicht folgen kann, wenn er diese Richtung als „theologische RW“ charakterisiert. Ich würde eher von einer religiösen Religionswissenschaft sprechen.

Marburg

Rainer Flasche

Norden, Günther van/Faulenbach, Heiner: *Die Entstehung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Nachkriegszeit (1945–1952)* (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 134), Köln (Rheinland-Verlag) 1998, 225 S., geb., ISBN 3-7927-1756-5.

Der Band vereinigt zwei Beiträge, von denen der erste, die von Günther van Norden verfaßte Abhandlung „Die rheinische Provinzialkirche 1945/46“, an eine Tagung von 1995 anknüpft, die den Anfängen der rheinischen und der westfälischen Landeskirche nach dem Zweiten Weltkrieg galt und deren Referate in dem Sammelband von Bernd Hey / Günther van Norden (Hrg.): *Kontinuität und Neubeginn. Die rheinische und westfälische Kirche in der Nachkriegszeit 1945–1949* (Bielefeld 1996) vorliegen. Hatte van Norden dort eher knapp über den Neubeginn der rheinischen Provinzialkirche der alt-preußischen Kirche berichtet, so bildet der in dem Band von 1996 gedruckte Text jetzt in bearbeiteter und erweiterter Fassung die beiden ersten Kapitel des nunmehr auf zehn Kapitel erweiterten Beitrags. Doch bleibt die Darstellung immer noch auf den Zeitraum von der Bildung der Kirchenleitung April/Mai 1945 bis zur

Provinzialsynode in Velbert September/Oktober 1946 konzentriert. Schon am 6. März 1945 – zwei Monate vor der deutschen Kapitulation, während amerikanische Truppen vor Düsseldorf standen – begannen die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Kirchenleitung für das evangelische Rheinland mit einem Gespräch zwischen Joachim Beckmann und Helmut Rößler. van Norden arbeitet heraus, daß die Initiative zum Neubeginn im Rheinland nicht, einer verbreiteten und ihm zufolge auf Johannes Schlingensiepen zurückgehenden Vorstellung entsprechend, von der Bekennenden Kirche ausging, sondern „von der Seite [...], die am stärksten diskreditiert war“ (9), nämlich vom Konsistorium, genauer von Konsistorialrat Rößler. Er fragt: „Warum ließ Beckmann sich darauf ein? Warum bestand er nicht mit seinen Kollegen im Rheinischen Rat darauf, den Anspruch [der zweiten Reichsbekennnissynode] von Dahlem [1934], Kirchenleitung für die ganze rheinische Kirche zu sein, nunmehr zu realisieren?“ (9). Die Antwort lautet: „Weil er realistisch einschätzte, daß die Mehrheit der rheinischen Gemeinden mit ihren Pfarrern dem rheinischen Rat auf diesem Wege jetzt ebenso wenig folgen würde wie in den vergangenen Jahren, daß darum in der neuen Kirchenleitung die Frontverbreiterung stattfinden müsse, die man bisher so vehement bekämpft hatte, und daß eine möglichst umfassende Rechtskontinuität bewahrt werden müsse“ (10). Rößler, der hier anstelle des Konsistorialpräsidenten Dr. Koch tätig wurde, berief sich auf die ihm nach eigener Darstellung im September 1944 vom juristischen Vizepräsidenten im Berliner Evangelischen Oberkirchenrat, Heinrich Evers, für den Fall der Besetzung des Rheinlands durch Truppen der Kriegsgegner des Deutschen Reiches mündlich übertragene Leitung des rheinischen Provinzialkonsistoriums. Am 4. Mai 1945 legte Beckmann seinen Entwurf einer Vereinbarung „zur Wiederherstellung einer bekenntnisgebundenen Ordnung und Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vor, in der die heutige Bezeichnung der rheinischen Landeskirche zum erstenmal gebraucht wurde. van Norden geht ausführlich auf die Denkschrift des Essener Pfarrers Heinrich Held „Zur Lage der Rheinischen Kirche“ vom 5. Mai 1945 ein, der sich vom Entwurf Beckmanns deutlich unterschied. Held widersprach dem Zusammengehen mit dem Konsistorium und sah die Bildung der rheinischen Kirchenleitung aus der Evangelischen Bekennnissynode im Rheinland vor – „Das war Dahlem 1945.“

(15) – , machte dann aber die Einschränkung, daß die Kirchenleitung „im Einvernehmen mit dem Provinzialkirchenrat von 1932“ (15) gebildet werden sollte. „Mit dieser Denkschrift war das Kunststück vorgezeichnet, auf der einen Seite den Leitungsanspruch der BK zu realisieren, wie Dahlem ihn vorgegeben hatte, und auf der anderen Seite die breite Mehrheit des kirchlichen Personals in den Pfarrämtern und Gemeinden zu gewinnen, die den Weg der BK bisher nicht mitgegangen war“ (15). Der 7. Mai 1945 brachte die grundsätzliche Übereinkunft über die Bildung der Übergangskirchenleitung, bestehend aus sieben Mitgliedern, darunter drei von der BK, nämlich Beckmann, Held und Schlingensiepen, unter dem Vorsitz eines Vertreters der BK. „Dieser Beschluß vom 7. Mai 1945 bedeutete zwar nicht einen Sieg der Bekennende Kirche in dem Sinne Helds, daß die Leitung der Rheinischen Kirche von der Bekenntnissynode gebildet werden sollte, aber die Herstellung eines starken Gewichts der Bekennenden Kirche“ (16f.). Damit war die neue Kirchenleitung gebildet. „Sie war ein Kompromißgebilde, eine Koalition. Die BK-Kräfte hatten nicht entschieden, trotz des Eingreifens Helds, auf Dahlem bestanden: Es war nicht die Kirchenleitung der Bekennenden Kirche für die Rheinprovinz durchgesetzt worden“ (19).

Van Norden geht – um ein Beispiel aus seiner sehr viel mehr wichtige Einzelaspekte umfassenden Darstellung herauszugreifen – ausführlich auf die von der rheinischen gemeinsam mit der westfälischen Kirche erarbeitete Presbyterwahlordnung ein. Hier standen aufgrund der Erfahrungen mit den Kirchenwahlen von 1933 zwei Konzepte zur Debatte: Beschränkung des Wahlrechts auf die sog. Kerngemeinde oder Selbstergänzung der Presbyterien durch Kooptation. Die Provinzialsynode in Velbert vom September 1946 entschied zugunsten des Wahlrechts der Kerngemeinde; erst die rheinische Presbyterwahlordnung von 1967 führte das Wahlrecht aller erwachsenen, konfirmierten Gemeindeglieder ein. Interessant ist auch – ein zweites Beispiel – die konfessionelle Frage. Die Separation der rheinischen Provinzialkirche von der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (APU) bedeutete, trotz konfessioneller Verselbständigungsbestrebungen wohl zuerst auf lutherischer Seite, nicht Aufgabe der Union. Vielmehr verteidigte die Provinzialsynode im September 1946, der mehrheitlichen Willensäußerung der Gemeinden entsprechend, die Kirchengemeinschaft zwischen Luther-

anern, Reformierten und Unierten und die Gemeinsamkeit von Unio und Confessio.

Im zweiten Teil des Bandes behandelt Heiner Faulenbach das Thema „Neuanfänge in der Evangelischen Kirche im Rheinland 1945 bis 1952“, deckt also einerseits denselben Zeitraum ab wie van Norden, geht aber andererseits darüber hinaus bis zur Konstitution der 45. Rheinischen Provinzialsynode von 1948 als „Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland“, womit die Übergangszeit des Notkirchenregiments endete, bis zum Kirchenleitungsgesetz von 1948 und bis zur Kirchenordnung von 1952. Mit der Kirchenordnung von 1952 kam, so Faulenbach, „das bruderrätlich-kirchliche Handeln ab 1933 [...] mit der Reinigung von all den Elementen in den Kirchenordnungen von 1835 und 1923, die bruderrätlichem Leitungs-, Theologie- wie Kirchenanspruch nicht genügten, [...] ans Ziel“ (223). Stärker als van Norden betont Faulenbach die Rolle der BK: „Ab Mai 1945 übernahm der dahlemitisch orientierte Bruderrat in Verbindung mit allen, Rechtskontinuität sichernden Institutionsrepräsentanten dominierend die Leitung der Provinzialkirche. [...] Im Rheinland erhielt der Bruderrat auf dem geschilderten, ausgehandelten Weg die kirchliche Macht, sodaß man darin keine ‚Machtergreifung‘ sehen konnte, wenngleich es sich dennoch faktisch darum handelt. Der Bruderrat sicherte seine neue Stellung durch den Einbezug von verfassungsmäßigen Kontinuitätsträgern ab“ (160f.).

Man hätte dem Band das leider fehlende Register gewünscht. Mit dem eingangs erwähnten Tagungsband von 1996, mit der Habilitationsschrift von *Jürgen Kampmann* („Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche 1945–1953. Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen“, Bielefeld 1998) und mit den ebenfalls von Kampmann verfaßten Abschnitten „Neuorientierung nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges“ (561–603) und „Äußere und innere Probleme der Nachkriegszeit“ (604–649) im dritten Band der von J.F. Gerhard Goeters † und Joachim Rogge † herausgegebenen „Geschichte der Evangelischen Kirche der Union“ von 1999 können die Lösung der beiden westlichen Kirchenprovinzen aus der altpreußischen Kirche und die Entstehung sowie die erste Zeit der „Evangelischen Kirche im Rheinland“ und der „Evangelischen Kirche von Westfalen“ als gut erforscht bezeichnet werden.

Köln

Harm Kluiting